

# Sportvereinigung 1928 Straß e.V.



## Satzung

### A. Allgemein

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaft

### B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluß aus dem Verein

### C. Rechte, Pflichten und Beitragsleistungen der Mitglieder

- § 9 Rechte und Pflichten
- § 9a Beitragsleistungen
- § 10 Ordnungsgewalt des Vereins

### D. Die Organe des Vereins

- § 11 Die Vereinsorgane
- § 12 Ordentliche- und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstand gem. § 26 BGB
- § 14 Geschäftsführender Vorstand
- § 15 Gesamtvorstand
- § 16 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstands
- § 17 Beschlußfassung und Protokollierung

### E. Vereinsjugend

- § 18 Vereinsjugend

### F. Sonstige Bestimmungen

- § 19 Satzungsänderung
- § 20 Vereinsordnung
- § 21 Kassenprüfung

### G. Schlußbestimmungen

- § 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen

**"Sportvereinigung 1928 Straß e.V."**

abgekürzt **"SpVgg 1928 Straß e.V."**.

- (2) Sitz des Vereins ist Herzogenrath - Straß
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des AG Aachen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Als Vereinsfarben sind „Rot und Weiß“ festgelegt.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

#### **(1) Vereinszweck**

- a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports;
- b) Der Verein widmet sich dem Freizeit- und Breitensport;
- c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

#### **(2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:**

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
- b) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- c) die Durchführung und Organisation von kulturellen Vereinsveranstaltungen;
- d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied im Fußball Verband Mittelrhein

### **B. Vereinsmitgliedschaft**

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
  - a) Ordentlichen Mitgliedern
  - b) Außerordentlichen Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- (5) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (2) Das Gesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluß. Mit Beschlußfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b) Streichung von der Mitgliederliste
  - c) Ausschluß aus dem Verein
  - d) Tod
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluß des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 9 der Satzung in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

## **§ 8 Ausschluß aus dem Verein**

- (1) Ein Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung des Vereins, gegen die Anordnung des geschäftsführenden Vorstands oder gegen die Vereinsdisziplin verstößt.
- (2) Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlußfassung wirksam.
- (6) Der Beschluß des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied mitzuteilen.

## **C. Rechte, Pflichten und Beitragsleistungen der Mitglieder**

### **§ 9 Rechte und Pflichten**

- (1) Die aktiven und inaktiven Mitglieder (Vollmitglieder) genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben gleichzeitig die aus Satzung und Zweck des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- (2) Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines Vollmitgliedes.

### **§ 9a Beitragsleistungen**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe der Beiträge gemäß Absatz (1) bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluß.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentlichen Mitglieder kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

### **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen sich eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen und vor diesem zu erscheinen.
- (2) Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, einer Ladung eines Organs Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- (3) Gleiches gilt für Verfahren gemäß § 8 der Satzung.
- (4) Vereinsmitglieder, die Vereinseigentum vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigen bzw. für den Verlust von Vereinseigentum verantwortlich sind, können vom geschäftsführenden Vorstand mit einer entsprechenden Geldbuße belegt werden. Die Befugnisse zur Verhängung sonstiger Strafen, z.B. Sperre eines Mitgliedes von aktiver sportlicher Tätigkeit, kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen und dem zuständigen Obmann oder Betreuer übertragen werden.

- (5) Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem geschäftsführenden Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

#### **D. Die Organe des Vereins**

##### **§ 11 Die Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand gemäß § 26 BGB
  - c) der geschäftsführende Vorstand
  - d) der Gesamtvorstand
- 2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

##### **§ 12 Ordentliche - und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Aushang im Vereinsheim. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muß eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist mitzuteilen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a) wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ausscheidet
  - b) die Mitglieder des Gesamtvorstands dieses mit einfacher Mehrheit beantragen.
  - c) ein Fünftel der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes einreichen.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Falls der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- 7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung (entsprechend §12 Ziffer 6).

Zu der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

  - a) Geschäftsbericht des Vorstands und seiner Mitarbeiter
  - b) ggf. Entlastung des 1.Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
  - c) ggf. Bestätigung oder Neuwahlen des 1.Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
  - d) Verschiedenes
- 8) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 9) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- 10) Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand geregelt werden.

##### **§ 13 Vorstand gem. § 26 BGB**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und

- dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (2) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

### **§ 14 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem 1. und 2. Geschäftsführer
  - d) dem 1. und 2. Kassierer
  - e) Jugendkoordinator

### **§ 15 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem 1.- und 2. Geschäftsführer
  - d) dem 1.- und 2. Kassierer
  - e) dem Jugendkoordinator /- geschäftsführer / - kassierer
  - f) dem Pressewart
  - g) die Beisitzer
  - h) den Vertretern der jeweiligen Abteilungen
- 2) Personalunion ist unzulässig.
- 3) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, welches nicht laut §14 zum geschäftsführenden Vorstand gehört, vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- 5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- 6) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands**

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - b) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
  - c) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
  - d) Ausschluß von Mitgliedern

### **§ 17 Beschlußfassung und Protokollierung**

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters, doppelt.
- (2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 18 Die Vereinsjugend**

- (1) Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Gesamtvereines.
- (2) Der Jugendkoordinator, Jugendgeschäftsführer und der Jugendkassierer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Jugendabteilung erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung.
- (4) Die Jugendabteilung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 19 Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

### **§ 20 Vereinsordnungen**

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Ehrenordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Finanzordnung
- d) Geschäftsordnung

### **§ 21 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

## **G. Schlußbestimmungen**

### **§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herzogenrath zur Verwendung für die Kindergärten des Ortsteils Straß.

**Herzogenrath/Straß, 30. März 2007**